

Gesellschaftsname: EUPENER TURNVEREIN VON 1967
Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
Sitz: Schönefelderweg 16
4700 EUPEN
Unternehmensnummer: 0414. 528. 510
Text:

SATZUNDER DER V.O.G. EUPENER TURNVEREIN VON 1967

Am 26. April 1974 trafen sich die nachstehenden Personen:

1. MOCKEL Mathias, Pensionierter, Belgier, wohnhaft zu Eupen, Herbsthalerstraße, 53;
2. DONCKERS Raymond, Berufsmilitär, wohnhaft zu Eupen, Obere Ibern, 61;
3. PITZ Nikolaus, Arbeiter, Belgier, wohnhaft zu Eupen, Judenstraße, 82;
4. THOMASSEN Heinrich, Arnold, Bankangestellter, Belgier, wohnhaft zu Eupen, Aachenerstraße, 20;
5. LERHO Franz, Angestellter, Belgier, wohnhaft zu Eupen, Hisselgasse, 75

und wollen unter sich und den Personen, die nachher Mitglied werden, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 gründen und haben erklärt die Satzungen der Vereinigung wie folgt aufzuteilen:

KAPITEL I – BEZEICHNUNG, SITZ, GEGENSTAND, DAUER

Artikel 1 : Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet:
EUPENER TURNVEREIN VON 1967.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Eupen. Die Adresse ist der Geschäftssitz der Vereinigung in Eupen, Schönefelderweg, 16.

Der Sitz der Vereinigung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden.

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Artikel 3 : Zielsetzung

Die Zielsetzungen des Vereines sind insbesondere:

1. Die Förderung des Turnsports in Eupen
2. die Abhaltung von Wettbewerben und Veranstaltungen oder die Durchführung von Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit der Zielsetzung der Unterstützung des Turnens vereinbar sind.

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II – MITGLIEDER, ANNAHME, RÜCKTRITT, AUSSCHLUSS

Artikel 5 : Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats. Der Antragsteller wird erst nach der Entrichtung des von ihm geforderten Beitrags tatsächlich Mitglied. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter eines Mitglied unter 16 Jahren kann auf Anfrage als stellvertretendes Mitglied gesehen. Ein stellvertretendes Mitglied

besitzt eine Stimme in der Generalversammlung, und hat ansonsten keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet :

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied :

z.B.:

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen in Verzug ist,
- wegen erheblicher Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur von der Generalversammlung und mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinigungspapiere und Vereinsmaterial sind zurückzugeben.

Artikel 6 : Jahresbeitrag

Es gibt einen Beitrag für alle ordentlichen Mitglieder. Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 1 000,- (Eintausend) Euro.

Artikel 7 : Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Die Beschlüsse zum Eintritt, Austritt oder zum Ausschluss werden binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, eintragen.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Ansichtsrecht gewährt.

Artikel 8 : Gönner und Ehrenmitglieder

Alle Personen, die die Vereinigung zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung unterstützen möchten, können als Gönner aufgenommen werden.

Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in großer und außergewöhnlicher Weise um die Interessen des Turnsports verdient gemacht haben, oder die außergewöhnliche turnerische Leistungen vollbracht haben.

KAPITEL III - GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9 : Befugnisse

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Satzungsabänderungen;
2. Die Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
3. Die Genehmigung des Haushalts und der Rechnungen;
4. Die den Verwaltern zu erteilende Entlastungen;
5. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
6. Den Ausschluss von Mitgliedern;
7. Alle Beschlüsse, für die der Verwaltungsrat nicht zuständig ist.

Artikel 10 : Die Einberufung

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese muss spätestens 6 Monate nach Datum des Abschlusses des Geschäftjahres erfolgen.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Einladung kann in der Form eines Briefes, einer Anzeige in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung, auf dem Schwarzen Brett der Vereinigung, per elektronische Post usw. mindestens 8 Tage im Voraus erfolgen.

Jedes Mitglied ist berechtigt der Versammlung beizuwohnen und an derselben teilzunehmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl der selber Mitglied ist. Kein Mitglied kann bestimmt werden um mehr als ein Mitglied zu vertreten.

Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht, diese können jedoch durch ihr stellvertretendes Mitglied vertreten werden.

Artikel 11 : Vorsitz

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit leitet der Vizepräsident oder in dessen Abwesenheit der Schriftführer die Versammlung.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

Artikel 12 : Abstimmungsmodalitäten

Alle Mitglieder haben bei der Generalversammlung gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Satzung es ausdrücklich zulässt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters entscheidend.

Beschlüsse der Versammlung betreffend Abänderungen der Satzungen, Ausschluss von Mitgliedern oder freiwillige Auflösung der Vereinigung können nur gefasst werden, wenn die besonderen Bedingungen erfüllt sind, die durch Artikel 8, 12 und 20 des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgeschrieben sind (Bedingungen betreffend Anzahl der Anwesenden Mitglieder, erforderliche Mehrheit und gegebenenfalls gerichtliche Bestätigungs-Homologation).

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder werden durch Wahlen vorgenommen.

Artikel 13 : Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, sowie vom Sekretär, sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben werden; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Die Versammlung ernennt jedes Jahr zwei Kommissare, die mit der finanziellen Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragt sind und der Generalversammlung Bericht erstatten müssen.

KAPITEL IV - DIE VERWALTUNG

Artikel 14 : Zusammensetzung

Die Vereinigung wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei höchstens aus fünfzehn Mitgliedern besteht, die durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht persönlich haftbar; ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des Ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 15 : Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden oder durch ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates so oft einberufen, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist.

Jeder Verwalter kann sich von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Der Verwaltungsrat beschließt gültig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Artikel 16 : Rücktritt

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann zu jeder Zeit seinen Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat richten. Dieser kann den Zurückgetretenen bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

KAPITEL V – VERTRETUNG, HAFTUNG

Artikel 17 : Vertretung der Vereinigung

Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch zwei Verwalter vertreten, die entweder einen Beschluss, eine Genehmigung oder eine Sondervollmacht nachweisen müssen.

Artikel 18 : Kommissare

Die Kommissare besitzen ein unbeschränktes aufsichts- und Kontrollrecht bezüglich der Finanzoperationen der Vereinigung.

Artikel 19 : Konten, Haushalt und Berichte.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
Die Rechnungslegung des vergangenen Jahres und der neuen Haushaltsplan werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung der Kassenführung. Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

KAPITEL VI – SATZUNGSABÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 20 : Satzungsabänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 21 : Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder Mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. Der verbleibende Nettobestand nach Tilgung der Schulden wird einem Verein mit der gleichen Zielsetzung übergeben.

Artikel 22 : Gesetz

Hinsichtlich aller gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehenen Punkten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

NEUER VERWALTUNGSRAT :

Die Generalversammlung vom 16. Oktober 2009 bestimmt als Mitglieder des Verwaltungsrates nachstehende Personen, die wie folgt die Funktionen unter sich aufgeteilt haben :

1. Als Präsidentin : PITZ-LOCHT Monique, Sportlehrerin, Belgierin,
wohnhaft Schönefelderweg, 16, 4700 Eupen

2. Als Schriftführer : DELHAES Philippe, Angestellter, Belgier,
wohnhaft Rue Emile Schmuck 8, 4837 Baelen
3. Als Kassierer : PITZ Stefan, Student, Belgier,
wohnhaft Schönefelderweg, 16, 4700 Eupen
4. Als 2. Schriftführer : PITZ Achim, Student, Belgier,
wohnhaft Schönefelderweg, 16, 4700 Eupen
5. Als Zeugwart : BRUELL Freddy, Angestellter, Belgier,
wohnhaft Untere Ibern 8, 4700 Eupen
6. Als Beisitzer : DERICUM Axel, Unternehmer, Belgier
wohnhaft Kehrweg 26, 4700 Eupen
7. Als Beisitzerin : KNODT Cécile, Tagesmutter, Belgierin,
wohnhaft Olengraben 7, 4700 Eupen